



Kanzlei Schnelle · Krumme Str. 26 · 32756 Detmold

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

**Rechtsanwalt
HENDRIK SCHNELLE
Krumme Str. 26
32756 Detmold**

**Telefon (0 52 31) 9 44 09 94
Telefax (0 52 31) 9 44 09 93
Mobil 0176 62 96 30 97**

www.schnelle-verteidigung.de

Detmold, den 10.02.2012 – 223

Mein Aktenzeichen, bitte immer angeben:
[Anonymisierte Kopie – 25223a](#)

Vorab per Telefax (07 21) 91 01 - 3 82
zur Fristwahrung (ohne Anlagen).

V E R F A S S U N G S B E S C H W E R D E

der Beschwerdeführerin [...]

Verfahrensbevollmächtigter:

**Rechtsanwalt
Hendrik Schnelle
Krumme Str. 26
32756 Detmold**

– Vollmacht anbei –

g e g e n

**einen Beschluß des Verwaltungsgerichts Minden vom 9. Januar 2012
(VG Minden, 9 L 599/11)**

– Kopie anbei –

Hohes Gericht!

Namens und mit Vollmacht der Beschwerdeführerin erhebe ich Verfassungsbeschwerde gegen den rubrizierten Beschluß des Verwaltungsgerichts Minden.

Gerügt wird die Verletzung effektiven Rechtsschutzes in Verbindung mit der Verletzung des Rechtsstaatsprinzips (Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG i. V. m. Artikel 20 Abs. 3 GG) sowie eine Verletzung des Willkürverbots (Artikel 3 Abs. 1 GG).

A. Zum Sachverhalt.

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin einer abbruchreifen Bauruine in der Innenstadt von Detmold. Dabei handelt es sich um das Haus Bruchmauerstraße 37 in 32756 Detmold. Dieses Haus ist am 15. November 1988 als Baudenkmal Mit der Denkmalnummer „A293“ in die Denkmalliste der Stadt Detmold eingetragen worden.

URL: http://www.geodaten-detmold.de/html/register/geo_register.asp

Die Begründung des Denkmalwertes lautete bei der Eintragung, ich zitiere wörtlich:

Bruchmauerstraße 37, Fachwerktraufenhaus

Begründung

Das Haus ist eines der ganz seltenen Beispiele eines innerstädtischen größeren Gartenhauses. Die Konstruktionsmerkmale sprechen für eine Entstehung um 1800. Der Bau ist im Reineckeschen Stadtplan von 1842 bereits verzeichnet.

Der Bau entspricht den Kriterien des § 2,1 DSchG; an seiner Erhaltung und Nutzung besteht aus wissenschaftlichen (hier sozial- und typengeschichtlichen) Gründen ein öffentliches Interesse.

Dazu wurden folgende „Charakteristische Merkmale“ festgestellt und eingetragen, ich zitiere:

Bruchmauerstraße 37, Fachwerktraufenhaus

Charakteristische Merkmale

Zweistöckiges Fachwerktraufenhaus mit pfannengedecktem Walmdach, erbaut vermutlich um 1700 als Gartenhaus zu Krumme Straße 28, Innenausbau und gartenseitige Fassadenverbretterung aus dem 2. Drittel des 19. Jahrhunderts (Rahmentüren mit Füllungen und profilierten Bekleidungen, hohe Fußlambris in zwei Zimmern des Obergeschosses, Treppengeländer). Obergeschoss an beiden Langseiten leicht vorgekragt. Ausfachungen in den Außenwänden, Bruchstein z.T. Backstein mit außenseitigem Kalkputz und Schlämme, in den Innenwänden Backstein mit Strohlehmputz. Die ursprünglich wohl überall vorhandenen Kopfbänder in beiden Geschossen wohl im 19. Jahrhundert bis auf zwei Stücke entfernt. Eichenholzdachstuhl mit Hahnebalke; alte Hohlpfannendeckung. Ehem. Tür zum Höfchen hinter Krumme Str. 28 vermauert, alle Fenster vermutlich im 20. Jh. erneuert.

De facto handelt es sich um eine praktisch wertlose Ruine, welche einer vernünftigen wirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zugeführt werden kann.

Die Eigentümerin beantragte bei der Stadt Detmold – Der Bürgermeister – eine Genehmigung zum Abbruch des denkmalgeschützten Gebäudes.

[...]

Mit einem Schreiben vom 29. März 2011 teilte der Bürgermeister mit, daß er beabsichtige, die Denkmalwertbegründung vom 15. November 1988 zu erweitern, ich zitiere:

Ihr Baudenkmal Bruchmauerstraße 37
Anhörung zur beabsichtigten Erweiterung der Denkmalwertbegründung
Mein Bescheid vom 15.11.1988
Meine Schreiben vom 27.01. und 08.02.2011

29.03.2011

Sehr geehrte Frau Schnelle,

die Untere Denkmalbehörde der Stadt Detmold trifft derzeit Vorbereitungen, die Begründung des Denkmalwerts Ihres Baudenkmals in der Denkmalliste zu erweitern und zu ergänzen. Die erweiterte Begründung soll lauten:

Das 1633 als Betsaal errichtete Bauwerk ist bedeutend für die Geschichte der Menschen in Detmold, weil es 110 Jahre lang der Mittelpunkt jüdischen Lebens in der Stadt war. Die jüdische Bevölkerung wohnte im 17. Jahrhundert hauptsächlich im südwestlichen Stadtgebiet im Bereich der Bruchmauerstraße und der Krumpfen Straße. Da den Juden die Feier ihres Gottesdienstes nur im Verborgenen gestattet war, liegen ihre Beträume üblicherweise – wie auch hier – im Hinterhof. An der Erhaltung und Nutzung besteht daher gem. § 2.1 DSchG NW aus wissenschaftlichen, insbesondere ortshistorischen Gründen ein öffentliches Interesse. Vergleichbare Bauten eines Betsaales / einer Synagoge dieser frühen Zeitstellung haben sich nach heutiger Kenntnis über die Lebensverhältnisse in den kleinen jüdischen Gemeinden in den Städten und Orten Westfalen-Lippes und des anschließenden Niedersachsens selbst in Bauresten offensichtlich nicht mehr erhalten und sind in ihrer Gestalt und inneren Struktur auch durch ältere Abbildungen oder Pläne nicht überliefert.

Daher muss das Gebäude vor dem nunmehr erlangten Wissen als ein nahezu einzigartiges Beispiel von zentraler wissenschaftlicher Bedeutung für die Geschichte dieses Bautyps vor dem späteren 18. Jahrhundert bezeichnet werden. Bislang war aufgrund der geringen Überlieferung dieser Bauten davon auszugehen, dass die zumeist nur aus wenigen Familien bestehenden jüdischen Gemeinden im 17. Jahrhundert vor allem in andere Gebäude inkorporierte Räume nutzten, die erst nach und nach von freistehenden sog. Hofsynagogen abgelöst wurden. Charakteristikum der Synagogen blieb noch bis zum späteren 18. Jahrhundert, dass die „versteckt“ hinter einem Wohnhaus auf dem Hof stehenden Bauten ihre Nutzung nicht oder kaum in der äußeren Gestalt deutlich werden ließen. Es waren äußerlich schlichte, in der Regel von Fachwerk errichtete Bauten über einem möglichst quadratischen Grundriss und mit zumeist nur sehr kleiner Grundfläche, die im Inneren einen hohen Saal mit Thoraschrein im Osten, Bima (Tribüne mit Pult für die Thora-Lesung) im Zentrum und eingestellter Frauenempore im Westen aufwies.

Späteres Detmold

1. Volkshaus Detmold, 2. Hofsynagoge Detmold, 3. Hofsynagoge Detmold, 4. Hofsynagoge Detmold

1. Hofsynagoge Detmold

sen; Eingangsbereich und Treppe wurden den örtlichen Notwendigkeiten und Bedingungen der oft engen Hofsituationen angepasst. Diesem offensichtlich im Landjudentum weit verbreiteten Typ der freistehenden Hofsynagoge entspricht in Größe und Gestalt der Detmolder Bau, wobei das dendrochronologisch ins Jahr 1633 datierte Hausgerüst das früheste bisher bekannte Beispiel ist. Die wenigen weiteren Beispiele erhaltener oder noch nachweisbarer Hofsynagogen der Landjuden entstammen alle erst dem 18. Jahrhundert, denn erst mit der Emanzipation der Juden sind in den Landstädten seit dem späten 18. Jahrhundert im Stadt- und Straßenraum wirksame aufwändigere Neubauten von Synagogen errichtet worden, die nach und nach weitgehend die älteren Hofsynagogen ersetzen. Diese blieben in der Regel nur dort erhalten, wo man – wie in Detmold – ihre Nutzung schon vor der Pogromnacht 1938 aufgegeben und sie einer anderen Nutzung zugeführt hatte. Außer diesen bauhistorischen Erhaltungsgründen werden sozialgeschichtliche Gründe angeführt, denn die spätere Nutzungs- und Umnutzungsgeschichte des Gebäudes und der hierbei in der Mitte des 19. Jahrhunderts durchgeführte, bis heute prägende Umbau zu einem Zweifamilienhaus einfachen Zuschnitts ist mit seinem ungewöhnlich vollständig mit vielen Details der Innengestaltung überliefertem Ausbau eine weitere, einen großen Abschnitt der Bestandszeit des Gebäudes betreffende Bedeutungsebene seines Zeugniswertes. Hieraus ergeben sich wesentliche Erkenntnisse für die Sozialgeschichte der Residenzstadt Detmold im 19. Jahrhundert.

Ich gebe Ihnen hiermit die Gelegenheit, sich gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von NRW schriftlich oder bei mir zur Niederschrift zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

[...]

– Kopie anbei –

Mit überlegenen Argumenten, auf die es an dieser Stelle nicht ankommt, widersprach die Beschwerdeführerin der Erweiterung der Denkmalwertbegründung, sie hatte in der Sache aber keinen Erfolg.

Mit einem Schreiben vom 10. Oktober 2011 teilte der Bürgermeister dem Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführerin mit, daß er die Denkmalwertbegründung wie zuvor angekündigt erweitert hat, ich zitiere:

Stadt Detmold | Postfach | 32754 Detmold

Per Postzustellungsurkunde

Herrn
Rechtsanwalt Hendrik Schnelle
Krumme Str. 26
32756 Detmold

**Fachbereich 6
Stadtentwicklung**

**Clemens Heuger
Untere Denkmalbehörde**

Ferdinand-Brune-Haus
Zimmer 123, Hintergebäude
Rosental 21
32756 Detmold
Telefon: 05231 977-622
Telefax: 05231 977-372
c.heuger@detmold.de
www.detmold.de
6.12/2 (ja8357.doc)

Baudenkmal Bruchmauerstraße 37

B e s c h e i d über die Erweiterung der Denkmalwertbegründung

Mein Bescheid vom 15.11.1988

Mein Schreiben vom 22.09.2011

10 .10.2011

Sehr geehrter Herr Schnelle,

aufgrund des § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz (DSchG) - vom 11.03.1980 (GV NW 1980 S. 226/SGV NW 224) wird Ihnen hiermit mitgeteilt, dass die Denkmalwertbegründung wie folgt erweitert wird:

[...]

Diese Erweiterung der Denkmalwertbegründung erfolgte im Benehmen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Denkmalpflege, Münster.

Aufgrund des § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) i. d. z. Z. geltenden Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung dieses Bescheides verfügt.

Begründung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Es liegt ein Abbruchantrag für das Baudenkmal vor, über dessen Genehmigung/Versagung noch entschieden werden muss. Die öffentlichen Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sollen entsprechend den neuesten Erkenntnissen über den Denkmalwert hinreichend berücksichtigt werden können. Das öffentliche Interesse am Erhalt des Baudenkmals steht dem Interesse des Eigentümers auf Abbruch entgegen. Es kann nicht hingenommen werden, dass aufgrund einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs dem Abbruchantrag möglicherweise stattgegeben werden muss und das Baudenkmal dadurch verloren geht. Daher ist die sofortige Vollziehung geboten.

[...]

– Kopie anbei –

Gegen den Bescheid vom 10. Oktober 2011 erhob die Beschwerdeführerin vor dem Verwaltungsgericht Minden eine fristwahrende Anfechtungsklage vom 10. November 2011 mit folgenden Anträgen, ich zitiere:

“ Anträge :

- 1.) *Namens und mit Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage gegen die Beklagte mit dem Antrag, den Bescheid der Beklagten vom 10.10.2011 – Aktenzeichen: 6.12/2 (ja8357.doc) – über die Erweiterung der Denkmalwertbegründung aufzuheben.*
- 2.) *Außerdem beantrage ich, die aufschiebende Wirkung dieser Klage gegen den angegriffenen Bescheid wiederherzustellen.*

Ein früherer – baurechtlicher – Antrag auf Abriß des Gebäudes wurde von der Stadt Detmold noch nicht beschieden, und die Klägerin hat deshalb die Stadt Detmold gebeten, das baurechtliche Verwaltungsverfahren vorerst bis zur einer rechtskräftigen Entscheidung über diese Klage ruhen zu lassen.“

Die eigentliche Klage wurde beim Verwaltungsgericht Minden unter dem Aktenzeichen

9 K 2598/11

registriert, und der [Eil-] Antrag, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen, wurde von dem Gericht unter dem Aktenzeichen

9 L 599/11

registriert.

Mit einem Schreiben vom 23. November 2011 begründete der Verfahrensbevollmächtigte der Beschwerdeführerin den Antrag, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen, ich zitiere:

„A.

In dem angegriffenen Bescheid vom 10. Oktober 2011 hat die Beklagte erklärt, ich zitiere:

Aufgrund des § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) i. d. z. Z. geltenden Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung dieses Bescheides verfügt.

Begründung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Es liegt ein Abbruchantrag für das Baudenkmal vor, über dessen Genehmigung/Versagung noch entschieden werden muss. Die öffentlichen Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sollen entsprechend den neuesten Erkenntnissen über den Denkmalwert hinreichend berücksichtigt werden können. Das öffentliche Interesse am Erhalt des Baudenkmals steht dem Interesse des Eigentümers auf Abbruch entgegen. Es kann nicht hingenommen werden, dass aufgrund einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs dem Abbruchantrag möglicherweise stattgegeben werden muss und das Baudenkmal dadurch verloren geht. Daher ist die sofortige Vollziehung geboten.

– Ende des Zitats –

B.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt nicht im öffentlichen Interesse, vielmehr ist das Gegenteil der Fall.

Die Erweiterung der Denkmalwertbegründung erfolgt nicht auf Grund von „neuesten Erkenntnissen über den Denkmalwert“ sondern infolge von wilden Spekulationen, denen jede beweisbare Grundlage fehlt.

Das Bauwerk Bruchmauerstraße 37 in Detmold wurde nicht im Jahr 1633 als „Betsaal“ errichtet, es handelt sich vielmehr um ein Gebäude, welches

- *1660 noch nicht kartiert war,*
- *1842 erstmalig nachweisbar ist,*
- *1845 als „C 62 a“ numeriert wurde, und*
- *1866 noch immer als „Neubau“ bezeichnet wurde, weil es natürlich im Verhältnis zu den wesentlich älteren Häusern in der damaligen Krumpfen Straße relativ „neu“ war.*

Es wurde bereits im Verwaltungsverfahren sehr ausführlich und dezidiert bestritten, daß es sich bei dem Bauwerk um eine Art „Synagoge“ handelt oder das wiederverwertete Bauholz aus einer Synagoge zur Errichtung des Gartenhauses benutzt wurde. Dieses Bestreiten wird vollumfänglich aufrechterhalten und muß in dem Klageverfahren

*Erika Schnelle ./ .Stadt Detmold
VG Minden, 9 K 2598/11*

noch genauso ausführlich wie im Verwaltungsverfahren begründet werden.

Es liegt gerade aber nicht im öffentlichen Interesse, daß die Beklagte sich in der Öffentlichkeit lächerlich macht, indem sie die Bauruine Bruchmauerstraße 37 seit 1988 – also jahrzehntelang – als „Gartenhaus“ schützt, – Zitat: –

Bruchmauerstraße 37, Fachwerktraufenhaus

Begründung

Das Haus ist eines der ganz seltenen Beispiele eines innerstädtischen größeren Gartenhauses. Die Konstruktionsmerkmale sprechen für eine Entstehung um 1800. Der Bau ist im Reineckeschen Stadtplan von 1842 bereits verzeichnet.

– Ende des Zitats –

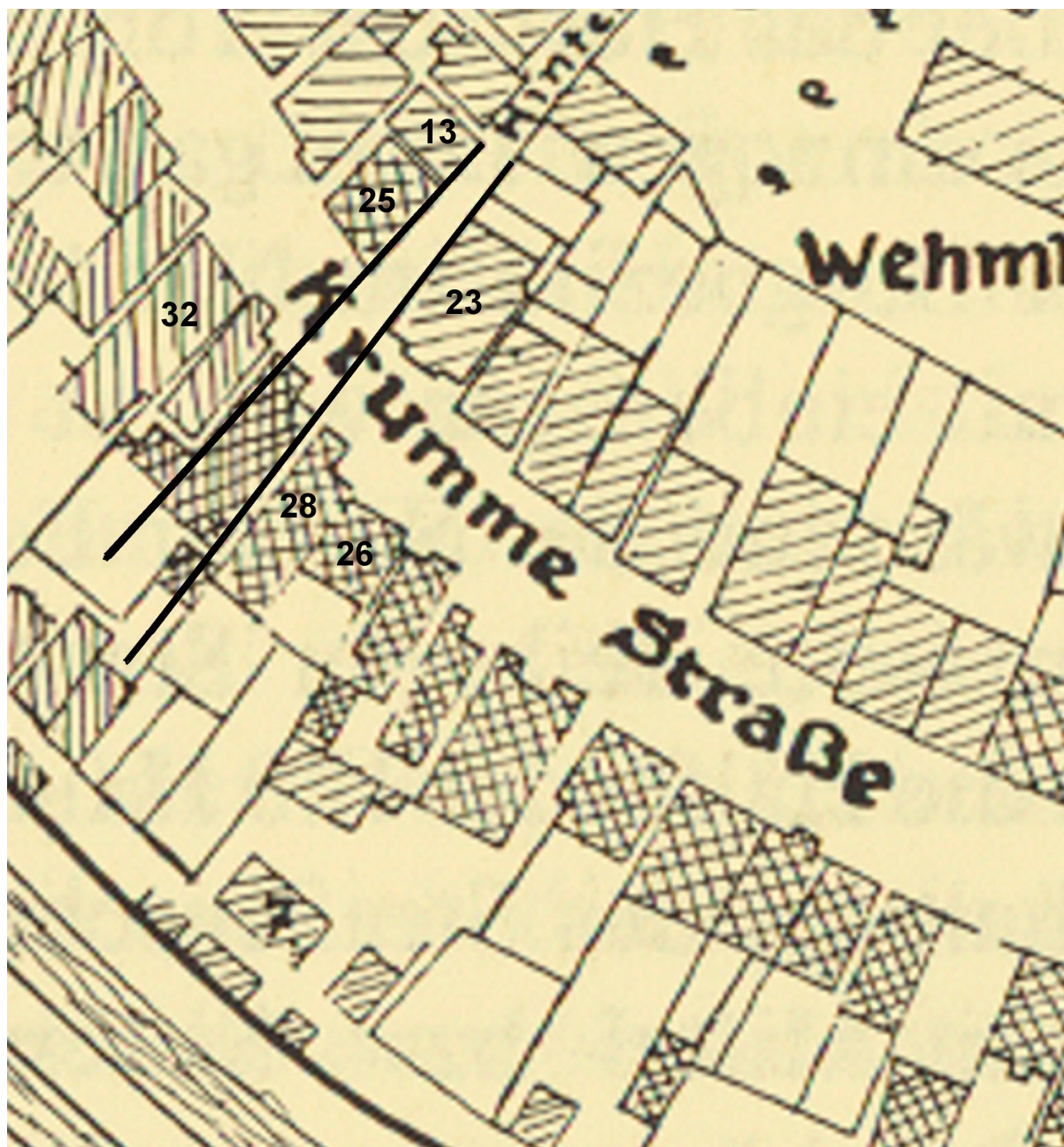
und neuerdings der sehr phantasievollen Spekulation aufsitzt, es handele sich um eine Synagoge von 1633, nur weil im Inneren des Gartenhauses Hölzer entdeckt wurden, welche auf das Jahr 1632 datiert wurden, und beim Neubau des Gartenhauses einer Zweitverwendung zugeführt wurden. Hier muß die Beklagte vor sich selbst geschützt werden, wenn ihr Fachamt und die fachliche Kompetenz ihrer Mitarbeiter in Zukunft noch ernst genommen werden soll!

Zur Vergleichung habe ich einen Plan von Detmold aus dem Jahr 1660 herangezogen:



Das Ergebnis ist eindeutig: Im Jahr 1660 gab es noch kein „Hinterhaus“ des Hauses Krumme Straße 28, der Platz, auf dem sich das heutige Gartenhaus Bruchmauerstraße 37 befindet, war im Jahr 1660 unbebaut!

Zur Verdeutlichung folgt auf der nächsten Seite ein vergrößerter Kartenausschnitt, in dem auch die heutigen Hausnummern eingetragen sind.



Nach diesseitiger Auffassung müßte der bisherige Vortrag zum „öffentlichen Interesse“ im Eilverfahren ausreichen, zumal auch die Hauptsacheklage bereits erhoben wurde, und der Beklagten die Beweislast für die Richtigkeit ihrer Behauptungen obliegt.

C.

Zum Abbruchantrag für die Bauruine Bruchmauerstraße 37, den die Klägerin bei der Beklagten stellte, wurde bereits in der Klageschrift erklärt, ich zitiere:

„Ein früherer – baurechtlicher – Antrag auf Abriß des Gebäudes wurde von der Stadt Detmold noch nicht beschieden, und die Klägerin hat deshalb die Stadt Detmold gebeten, das baurechtliche Verwaltungsverfahren vorerst bis zur einer rechtskräftigen Entscheidung über diese Klage ruhen zu lassen.“

Das baurechtliche Abbruchverfahren ruht also – auf ausdrücklichen Wunsch der Klägerin – bis über die denkmalrechtliche Klage entschieden wurde, außerdem ist es die Beklagte selbst, welche die Abbruchgenehmigung erteilen müßte oder diese versagen kann. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb das ruhende baurechtliche Verwaltungsverfahren sich nachteilig auf die Belange des Denkmalschutzes auswirken könnte.

D.

Nach alledem gibt es keinen Grund für die Anordnung der sofortigen Vollziehung, welche nach dem Willen des Gesetzgebers (§ 80 VwGO) nicht die Regel sondern die Ausnahme ist.

Aus anwaltlicher Sorgfalt bitte ich hiermit um einen richterlichen Hinweis und um die Gelegenheit zu weiterem Vorbringen, falls die diesseitige Antragsbegründung im Eilverfahren das Gericht noch nicht überzeugt hat und weiter vertieft werden müßte.“

– Ende des Zitats –

Danach hat die Antragsgegnerin des [Eil-] Verfahrens 9 L 599/11 die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, und beantragt, der Antragstellerin des [Eil-] Verfahrens 9 L 599/11 – hier: die Beschwerdeführerin – die Kosten aufzugeben. Auch diesseits wurde – am 22. Dezember 2011 – eine Erledigterklärung abgegeben, und beantragt, die Kosten der Gegenseite aufzugeben. Ich zitiere aus einem diesseitigen Schreiben vom 30. November 2011 auszugsweise:

„B.

Im Übrigen ist der Antrag der Antragsgegnerin, die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufzuerlegen, an Unverschämtheit kaum zu überbieten.

Auch ohne die diesseits beantragte Ruhendstellung des Abbruchverfahrens hatte es immer nur die Antragsgegnerin allein in der Hand, den Abbruch zu genehmigen oder zu versagen.

Das gilt umso mehr, als die Antragsgegnerin schon mit Schreiben vom 22.03.2011 mitteilte, den Abbruchartrag abzulehnen.

Außerdem hat die Antragsgegnerin den Abbruchartrag seit nunmehr fast zwei Jahren nicht positiv beschieden. Wenn sie jetzt aber vorträgt, das Denkmal wäre „eventuell“ abgerissen worden, wegen eines „eventuellen“ positiven Abbruchartrags, und dann „möglicherweise“ zerstört worden, so ist diese Begründung der hilflose Versuch, die eigene Inkompetenz nicht auch noch gegenüber weiteren Personen – hier dem Fachausschuß und ggf. dem Stadtrat – verantworten zu müssen.

C.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung lag unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Grund vor, und die eher „halbherzige“ Aufhebung der sofortigen Vollziehbarkeit – mit dem ausdrücklich erklärten Vorbehalt der erneuten Anordnung – ist nicht geeignet, Rechtsklarheit und Rechtsfrieden zwischen den Parteien des Rechtsstreits zu schaffen, insbesondere weil die Antragsgegnerin offensichtlich an ihrer irrigen Meinung festhält, es handele sich bei dem Abbruchhaus um ein jüdisches Gemeindehaus aus der Zeit kurz nach der „Judenvertreibung“ in der damaligen Grafschaft Lippe.

Da die Antragsgegnerin ihre Verwaltungsvorgänge (Bl. 1 - 47) schon an das Gericht übermittelt hat, wird wegen weiterer Einzelheiten auf die diesseitige Stellungnahme vom 29.04.2011 – 939 ergänzend hingewiesen. Experten aus mehreren Fakultäten, mit denen der Unterzeichner über den Fall gesprochen hat, haben die Auffassung der Gegenseite mit dem Wort „Spinnerei“ als das entlarvt, was die völlig haltlosen Spekulationen über das Bauwerk in Wirklichkeit auch sein dürften!“

Ich zitiere auch aus dem diesseitigen Schreiben vom 22. Dezember 2011 auszugsweise:

„A.

[...] Außerdem wurde diesseits im Eilverfahren unwidersprochen vorgetragen, daß das Haus, welches nach Meinung der Antragsgegnerin im Jahr 1633 gebaut wurde, in zeitgenössischen Karten von 1660, die als Vorlage für spätere Nachzeichnungen dienten, nicht eingetragen, also auch nicht existent, war.

Seriöse Wissenschaftler, mit denen der Unterzeichner über den Fall gesprochen hat, und die in dem Klageverfahren 9 K 2598/11 als Sachverständige gehört werden sollen, haben für die völlig unhaltbare Auffassung der Antragsgegnerin schon Worte gefunden, von denen „Humburg“, „Kokolores“, „Mumpitz“ und „Schmarren“ noch die harmlosesten und zitierfähigsten sind.

Obwohl die Antragsgegnerin für Ihre Behauptungen in dem Klageverfahren die Beweislast trägt, wird es für die Klägerin ein ganz besonderes Vergnügen sein, mit überragenden Erkenntnissen die Beklagte auf den Boden der Realität zurückzuholen.

B.

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten zu entscheiden.

Dabei hat das Gericht die bis zur Erledigterklärung ihm bekannt gewordenen Sach- und Rechtsverhältnisse der Entscheidung zu Grunde zu legen (OVG NW, OVGE 8, 51).

Für die Kostenverteilung ist maßgeblich, wem bei Fortsetzung des Verfahrens mutmaßlich die Kosten auferlegt worden wären (BGH NJW 1965, 537; OVG NW, OVGE 5, 82).

Neben der Frage der Prozeßaussichten ist für die Kostenentscheidung von Bedeutung, ob einer der Beteiligten durch eigenen Willensentschluß die Erledigung veranlaßt hat (OVG NW, OVGE 7, 85), und es entspricht in der Regel dem billigem Ermessen, gemäß § 162 Abs. 2 VwGO diesen Beteiligten – hier: die Antragsgegnerin – mit den Kosten zu belasten.“

In der Folge erging der mit dieser Verfassungsbeschwerde angegriffene

Beschluß vom 9. Januar 2012,

zugegangen am 10. Januar 2012, der folgenden Wortlaut hat:

– *Zitat Anfang* –

VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

Beschluss

9 L 599/11

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau Erika Schnelle, Leopold-Zunz-Weg 7, 32756 Detmold,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hendrik Schnelle, Krumme Straße 26,
32756 Detmold, Gz.: V 87/11,

g e g e n

die Stadt Detmold, vertreten durch den Bürgermeister, 32754 Detmold,
Gz.: 1.25/1 DRÄ 103/11,

Antragsgegnerin,

wegen Denkmalschutz

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

am 9. Januar 2012

durch

den Richter am Verwaltungsgericht **W ö c k e I** als Berichterstatter

beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
3. Der Streitwert wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe:

Das Verfahren ist in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, weil die Beteiligten am 22.12.2011 den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO. In Anwendung des Rechtsgedankens des § 154 Abs. 4 VwGO entspricht es billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufzuerlegen. Denn sie hat durch schuldhaftes eigenes Verhalten der Antragsgegnerin Anlass dazu gegeben hat, die ursprüngliche Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheids vom 10.10.2011 über die Erweiterung der Denkmalwertbegründung für das auf dem Grundstück Bruchmauerstraße 37 in Detmold errichtete Gebäude wieder aufzuheben, mit der Folge, dass der im vorliegenden Verfahren gestellte Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der von der Antragstellerin gegen den Bescheid vom 10.10.2011 erhobene Klage (9 K 2598/11) nachträglich unzulässig geworden ist.

Zur Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung hatte die Antragsgegnerin auf einen bei ihr vorliegenden Bauantrag der Antragstellerin für den Abbruch des vorgenannten Gebäudes verwiesen, dem wegen der sonst eintretenden aufschiebenden Wirkung einer gegen den Bescheid vom 10.10.2011 erhobenen Klage möglicherweise stattgegeben werden müsse, was den unumkehrbaren Verlust des Gebäudes zur Folge haben könne. Am 10.11.2011 – also nach Bekanntgabe des Bescheids am 13.10.2011 und Anordnung seiner sofortiger Vollziehung – hat die Antragstellerin durch Erklärung gegenüber der Antragsgegnerin den Abbruchartrag bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die von ihr gegen den Bescheid erhobene Klage ruhend gestellt. Dadurch hat sie der Anordnung der sofortigen Vollziehung und – nach deren folgerichtiger Aufhebung durch die Antragsgegnerin – ihrem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nachträglich selbst die Grundlage entzogen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG. Der gemäß § 52 Abs. 2 GKG für das Hauptsacheverfahren maßgebliche (Auffang-)Streitwert von

10.01.2012 11:28

0571 8886 329

VG Minden

S. 3/3

3

5.000 € ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes im Hinblick auf den vorläufigen Charakter der begehrten Entscheidung zu halbieren.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss zu 1. und 2. ist unanfechtbar.

Gegen den Beschluss zu 3. kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Verfahren sich erledigt hat (22.12.2012), bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 01.12.2010 (GV. NRW. S. 647) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der genannten Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

Wöckel



Ausgefertigt

[Handwritten Signature]
Rüter, VG-Beschäftigte
als Urundsbeamtin
der Geschäftsstelle

– *Zitat Ende* –

B. Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, weil gegen den angegriffenen Beschluß ein anderes Rechtsmittel nicht zulässig ist, d. h. der Rechtsweg ist erschöpft. Die heutige Einlegung der Verfassungsbeschwerde wahrt insbesondere die gesetzliche Monatsfrist.

C. Zur Begründetheit der Verfassungsbeschwerde.

Der Beschluß vom 12. Januar 2012 verletzt die Beschwerdeführerin in ihren eingangs genannten Grundrechten.

Vor allem ist die Verletzung des Willkürverbotes ist evident.

Bei der in Rede stehenden Kostenentscheidung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Das hat auch der Instanzrichter nicht verkannt (vgl. „Gründe“, zweiter Absatz von oben).

Allerdings ist es beim besten Willen nicht nachvollziehbar, wenn der Instanzrichter der Antragstellerin – hier: Beschwerdeführerin – anlastet, sie hätte – Zitat:

„durch schuldhaftes eigenes Verhalten der Antragsgegnerin Anlass dazu gegeben hat, die ursprüngliche Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheids vom 10.10.2011 über die Erweiterung der Denkmalwertbegründung für das auf dem Grundstück Bruchmauerstraße 37 in Detmold errichtete Gebäude wieder aufzuheben, mit der Folge, dass der im vorliegenden Verfahren gestellte Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der von der Antragstellerin gegen den Bescheid vom 10.10.2011 erhobene Klage (9 K 2598/11) nachträglich unzulässig geworden ist. “

(vgl. „Gründe“, zweiter Absatz von oben).

Es war allein die Antragsgegnerin des [Eil-] Verfahrens 9 L 599/11 bzw. die Beklagte des Verfahrens 9 K 2598/11, welche als Herrin des baurechtlichen Verfahrens über den Abbruchantrag zu entscheiden hatte, und es dabei auch in der Hand hatte, weiter nicht zu bescheiden, also die Sache vorerst weiter unbeschieden zu lassen.

Gerade wenn man von einem einheitlichen Behördenbegriff ausgeht, und eine Abstimmung der beteiligten Fachämter unter der Titulatur der Stadt Detmold – Der Bürgermeister – zu Grunde legt, ist es nicht nachvollziehbar, daß der Bürgermeister als Baubehörde nicht wüßte, was er als Denkmalbehörde positiv weiß. Eine Notwendigkeit für die Anordnung der sofortigen Vollziehung war deshalb zu keiner Zeit gegeben, und ob eine solche Notwendigkeit möglicherweise später hätte eintreten können, ist reine Spekulation.

Es drängt sich die Frage auf, ob die angegriffene Ermessensentscheidung des Instanzrichters schlicht falsch oder sogar willkürlich ist, und dabei drängt sich der Verdacht der Willkür förmlich auf, denn die Ermessensentscheidung ist zwar mit dürren Worten begründet, aber diese – bzw. der mit ihnen zum Ausdruck gebrachte Wille – ist beim besten Willen nicht nachvollziehbar.

Hier darf ich das Bundesverfassungsgericht selbst zitieren:

„Ein Verstoß gegen das Willkürverbot liegt vor, wenn die den angegriffenen Entscheidungen zugrunde liegende Rechtsanwendung unter keinem denkbaren Aspekt mehr rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden und damit willkürlichen Erwägungen beruht. Dabei enthält die Feststellung von Willkür keinen subjektiven Vorwurf. Willkürlich im objektiven Sinne ist eine Maßnahme, welche im Verhältnis zu der Situation, der sie Herr werden will, tatsächlich und eindeutig unangemessen ist (vgl. BVerfGE 80, 48 [51]; 83, 82 [84]; 86, 59 [63]; st. Rspr.).“

*BVerfG, 2 BvR 26/07 – Beschluß vom 25. Januar 2007 (Absatz-Nr. 10),
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20070125_2bvr002607.html*

Es soll zwar auch an dieser Stelle nicht spekuliert werden, welche sachfremden Erwägungen den Instanzrichter bewogen haben könnten, die Kosten des Verfahrens nicht der Stadt Detmold sondern einer armen Witwe aufzuerlegen, aber die finanzielle Situation in den [Bundes-] Ländern und ihren Städten dürfte auch dem Bundesverfassungsgericht bekannt sein.

Nachdem schon die Ermessensentscheidung des Instanzrichters eine krasse Zuwiderhandlung gegen alle Grundsätze, welche der Bundesgerichtshof und das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen entwickelt haben, verstößt, obwohl der Instanzrichter ausdrücklich auf die in Rede stehenden Grundsätze hingewiesen wurde,

„Neben der Frage der Prozeßaussichten ist für die Kostenentscheidung von Bedeutung, ob einer der Beteiligten durch eigenen Willensentschluß die Erledigung veranlaßt hat (OVG NW, OVG 7, 85), und es entspricht in der Regel dem billigen Ermessen, gemäß § 162 Abs. 2 VwGO diesen Beteiligten – hier: die Antragsgegnerin – mit den Kosten zu belasten.“

– siehe oben –

bedarf es keiner weiteren Ausführungen, daß die nicht nur fehlerhafte Ermessensentscheidung zugleich eine Verweigerung des effektiven Rechtsschutzes darstellt, denn effektiver Rechtsschutz garantiert auch die Kostenfreiheit für denjenigen, der sein gutes Recht sucht und es im Ergebnis auch erhält. Daß dies alles aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt, bedarf genau so wenig einer vertieften Darlegung.

Nach alledem ist die Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet.

*
* * *

Die Übermittlung der Verfassungsbeschwerde erfolgt vorab per Telefax zur Fristwahrung, das Original mit den erwähnten Anlagen wird mit der Briefpost unverzüglich nachgereicht.

Hochachtungsvoll

(Schnelle)
Rechtsanwalt